



BMVIT - II/PMV (Verfahrensführung Flughäfen)

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail : pmv@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-60.521/0004-II/PMV/2007 DVR:0000175

Dr. Astrid Rössler

Irma-von-Troll-Straße 19
5020 Salzburg

Wien, am 27. August 2007

Ersuchen um Rechtsauskunft

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 27.06.2007 wird seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Verfahrensführung Flughäfen, zu den von Ihnen darin gestellten Fragen wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

„Wie viele verspätete Starts

a) von lauten Maschinen nach 21.00 Uhr, und

b) von anderen Maschinen nach 22.00 Uhr

sind mit dem Betriebszeitenbescheid vereinbar?“

Die bescheidmäßig festgelegten Betriebszeiten sind von der Salzburger Flughafen GmbH einzuhalten. Auf die Bestimmung des § 5 der Zivillugplatz-Betriebsordnung, BGBl. Nr. 72/1962 i.d.g.F., darf jedoch hingewiesen werden. Der genaue Wortlaut dieser Bestimmung ist in der Beilage ersichtlich.

Zu Frage 2:

„Ab wann trifft den Flughafen eine Verpflichtung zur Änderung des Flugplans, wenn die Flugpläne unrealistische Abflugzeiten enthalten und z.B. der geplante Start von 21.55 für Ryanair nach London STN an 6 Tagen pro Woche praktisch immer verspätet und nach 22.00 Uhr stattfindet.“

Flugpläne werden von den Luftfahrtunternehmen zweimal jährlich auf internationalen Flugplankonferenzen erstellt. Mangels einer Kompetenz zur Erstellung eines Flugplans trifft den Halter eines Flughafens auch keine Verpflichtung zur Änderung desselben.

Zu Frage 3:

„Wie weit trifft den Flughafen eine Verpflichtung, nur solche Slots an die Koordinierungsstelle Schedule Coordination Austria zu melden, die erfahrungsgemäß auch eingehalten werden bzw. eingehalten werden können.“

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Jänner 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 793/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 benötigen Luftfahrtunternehmen zum Starten und Landen auf koordinierten Flughäfen eine vom Koordinator, in Österreich ist dies die SCA Schedule Coordination Austria GesmbH, zugewiesene Zeitnische, einen sog. „slot“. Diese Zeitnischen werden nicht von den Flughäfen an den Koordinator gemeldet, sondern sind vielmehr seitens der Luftfahrtunternehmen beim Koordinator zu beantragen.

Für den Bundesminister:

Dr. Rolf A. Neidhart

Ihr Sachbearbeiter:

Mag. Martin Strobel

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 9802

E-Mail: martin.strobel@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

Kurztitel

Zivilflugplatz-Betriebsordnung

Fundstelle

BGBI.Nr. 72/1962

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 5	19620315	99999999

Abkürzung

ZFBO

Index

92 Luftverkehr

Text

§ 5. Erweiterung der Betriebsbereitschaft
öffentlicher Zivilflugplätze.

(1) Der Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes ist zu einer entsprechenden Verlängerung der Betriebszeiten verpflichtet, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen notwendig ist und eine diesbezügliche Anmeldung spätestens eine Stunde vor dem genehmigten Betriebsschluß (§ 3) bei ihm einlangt.

(2) Dem Zivilflugplatzhalter steht es frei, in anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Fällen die Betriebszeiten vorübergehend auszudehnen, wenn die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.